



## **Das Schlichtungsverfahren**

Stand: Juni 2007

Das Schlichtungsverfahren ist ein freiwilliges, vorgerichtliches Verfahren im Bereich der norddeutschen Ärztekammern. Neben dem Schlichtungsverfahren gibt es in anderen Ärztekammerbezirken Gutachtenstellen mit ähnlichen Verfahren. Zuständig ist jeweils die Ärztekammer mit ihrem Verfahren, in deren Bezirk der Arzt oder die Institution arbeitet, dem bzw. der ein ärztlicher Fehler vorgeworfen wird.

Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig und kann erst eröffnet werden, wenn beide Parteien zugestimmt haben.

Das Schlichtungsverfahren endet, wenn eine der Parteien den Rechtsweg (Prozeß vor einem Gericht) beschreitet, der Weiterführung des Verfahrens widerspricht oder der abschließende Schlichterspruch ergangen ist.

Auch wenn der Schlichterspruch ergangen ist und das Schlichtungsverfahren beendet ist, steht es den Parteien frei, das gerichtliche Verfahren anzustreben und damit den Schlichterspruch abzulehnen. Dies kann z.B. auch geschehen, wenn nach dem Schlichterspruch eine Einigung mit der Versicherung der Gegenpartei nicht zufrieden stellend möglich ist.

Die Verjährung für den beklagten Fehler ist während der Schlichtung, also zwischen der Zustimmung beider Parteien und dem abschließenden Schlichterspruch, gehemmt, d.h. sie läuft in dieser Zeit nicht weiter.

Für die Kammerbezirke der norddeutschen Ärztekammern wird das Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen in Hannover geführt. Die Kosten des Verfahrens tragen die Ärztekammern bzw. die Kliniken.

**Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen**  
**Hans-Böckler-Allee 3**  
**30173 Hannover**  
**Tel. 0511-380 24 16**  
**[www.schlichtungsstelle.de](http://www.schlichtungsstelle.de)**

Diese Schlichtungsstelle ist zuständig für Verfahren aus den Bereichen der Ärztekammern:

Berlin,  
Brandenburg,  
Bremen,  
Hamburg,  
Mecklenburg-Vorpommern,

Sachsen-Anhalt,  
Schleswig-Holstein,  
Thüringen